

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in den Gemeinden Hammerstein und Leutesdorf**

In den Gemarkungen Oberhammerstein und Leutesdorf wurden aus Anlass einer Straßenschlussvermessung Flurstücksgrenzen bestimmt und abgemarkt. Betroffen von der Vermessung sind die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Leutesdorf:

Flur: 22

Flurstücke: 82, 87, 92, 95, 98, 99, 100, 101, 102.

Flur: 19

Flurstücke: 488/231.

Gemarkung Oberhammerstein:

Flur: 7

Flurstücke: 442/267, 443/268.

Flur: 8

Flurstücke: 28/2, 7/4.

Über die Vermessung wurde am 30.10.2020 ein Grenztermin durchgeführt und eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 24.02.2021 bis 24.03.2021 bei dem Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt (öffentliche Vermessungsstelle) in Andernach ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (von Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Rennweg 93, 56626 Andernach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Öffentliche Vermessungsstelle:

Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rennweg 93
56626 Andernach

Tel.: 02632/92720
E-Mail: info@schmidt-uebvi.com